

RS Vfgh 1995/3/28 B189/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Abfallbeseitigung

VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung von Berufungen gegen die Erteilung einer gewerbebehördlichen Genehmigung einer Änderung der bereits gewerberechtlich genehmigten Abfalldeponie Lichtenwörth.

Der Verfassungsgerichtshof geht vorerst davon aus, daß das von den Antragstellern vorgelegte Gutachten aus wasserfachlicher Sicht erstattet wurde und die den Gegenstand der gewerberechtlichen Änderungsgenehmigung bildenden Grundstücke jedenfalls nicht explizit betrifft. Der gegenwärtige Verfahrensstand ist dadurch gekennzeichnet, daß bereits im erstinstanzlichen (Genehmigungs-)Bescheid von 09.07.93 der nachfolgenden Berufung unter einem die aufschiebende Wirkung im Interesse des öffentlichen Wohles aberkannt worden war. Im Hinblick auf die Ausführungen der belangten Behörde als Antragsgegnerin erscheint im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung die Weiterverwendbarkeit der Abfalldeponie in Lichtenwörth gefährdet. Schon aus Gründen einer geordneten Abfallwirtschaft besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse, das iSd §85 Abs2 VfGG die weitere Ausübung der mit dem angefochtenen Bescheid in letzter Instanz eingeräumten Berechtigung zuläßt.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B189.1995

Dokumentnummer

JFR_10049672_95B00189_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at